

Entgeltordnung für die „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl I S. 2729) – SGB VIII, sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) und der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Münster am 18.06.2008 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an einem Förder- und Betreuungsangebot an einer städtischen Grund- oder Förderschule (Primarstufe) und an einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifes (Ziff. 1 und 2) zu erheben.
- (2) **Die Eltern geben auf der Anmeldung/dem Betreuungsvertrag das Einkommen an. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist das höchste Entgelt zu leisen.**

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des zu dem Förder- und Betreuungsangebot bzw. der offenen Ganztagsschule angemeldeten Kindes. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dieses Elternteil beitragspflichtig.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot/ die offene Ganztagsschule und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ein voller Monatsbeitrag und bezieht sich einheitlich auf ein Angebot an fünf Tagen in der Woche. Das Entgelt ist, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, jeweils zum 15. eines Monats fällig. Grundlage für die Festsetzung des Entgeltes ist das Angebot der Schule. Zwölf Monate im Schuljahr sind bei-

tragspflichtig (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.

- (2) **Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet.**
- (3) Kosten für eine Mittagsverpflegung werden gesondert von den Schulen erhoben.

§ 4

Ermäßigung

- (1) Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer **städtischen Grund- oder Förderschule**, einer offenen Ganztagschule, **einer Ersatzschule** oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. **Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Entgelte, so ist das höhere Entgelt zu zahlen.**

Bei den Ersatzschulen sind nur die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen (offene Ganztagschule und Bis- Mittag-Betreuung).

Besucht ein Kind einer Familie ein Betreuungsangebot einer Ersatzschule und ein weiteres Kind ein Betreuungsangebot einer städtischen Schule, so ist an das Amt für Schule und Weiterbildung lediglich der Differenzbetrag zu entrichten, wenn der Beitrag der Ersatzschule niedriger ausfällt, als der Beitrag nach der o. g. Entgeltordnung.

Besucht ein Kind einer Familie eine Ersatzschule und ein weiteres Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung oder wird ein weiteres Kind in Tagespflege gefördert, so fällt die Geschwisterermäßigung in die Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

- (2) Bei Kürzungen des Angebotes z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes nicht möglich.
- (3) Berechtigte Personen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, können auf Antrag durch Vorlage eines aktuellen Bescheides **ab Monat der Antragstellung** von der Zahlung des Entgeltes freigestellt werden.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

- (1) **Das maßgebliche Einkommen für die Festsetzung des Entgelts nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das bei-**

tragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EstG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Entgeltordnung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht.

§ 5

Aufnahme/ Anmeldungen/ Abmeldungen

- (1) Die Schulen entscheiden zu jedem Schuljahr neu über die Vergabe der Plätze in den Förder- und Betreuungsangeboten und den offenen Ganztagschulen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsangebot oder in einer offenen Ganztagschule.
- (2) Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr. Im Rahmen der offenen Ganztagschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. dem Runderlass „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ für die Dauer eines Schuljahres. Anmeldungen zur offenen Ganztagschule verpflichten in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge) möglich.
- (3) Abmeldungen zu den sonstigen Förder- und Betreuungsangeboten können nur zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll, dem Amt für Schule und Weiterbildung schriftlich vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang der Abmeldung beim Amt für Schule und Weiterbildung. Später eingehende Abmeldungen sind zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Stadt Münster hat das Recht, die Aufnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung „Förder -und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich) der Stadt Münster“ vom 09.02.2005.

Änderungen sind in Fettdruck formatiert

Tarife zur „Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“

1. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 01.08.2006 für die Teilnahme

Jahreseinkommen	Förder- und Betreuungsangebote		
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.400 €	18,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 25.542 €	26,00 €	40,00 €	68,00 €
bis 36.813 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 49.084 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
über 49.084 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €

2. Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer **städtischen Grund- oder Förderschule**, einer offenen Ganztagschule, **einer Ersatzschule** oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. **Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.**

Bei den Ersatzschulen sind nur die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen (offene Ganztagschule und Bis- Mittag-Betreuung).

3. In den Entgelten für die Angebote der offenen Ganztagschulen ist eine **(6-wöchige)** Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen, die das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien federführend organisiert und die im Rahmen der offenen Ganztagschulen angeboten werden, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, enthalten.